

Merkblatt Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Für Verwender mineralischer Ersatzbaustoffe gelten ab 01.08.2023 folgende Regelungen:

I. Begriffsbestimmungen

Mineralische Ersatzbaustoffe: Mineralische Ersatzbaustoffe sind Stoffe oder Gegenstände, die als Abfall bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Bauschutt, Erdaushub oder Baggergut. Die Ersatzbaustoffe werden nach ihrer Herkunft und Schadstoffbelastung bestimmten Materialklassen zugeordnet. Nicht verunreinigtes Bodenmaterial wird beispielsweise der Klasse BM0 zugerechnet. Es gibt folgende Ersatzbaustoffklassen:

RC-1, RC-2, RC-3	Recycling-Baustoff der Klassen 1, 2, 3
BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3	Bodenmaterial der Klassen 0, 0*, F0*, F1, F2, F3 Baggergut der Klassen 0, 0*, F0*, F1, F2, F3
BG-0, BG-0*, BG-F0*, BG-F1, BG-F2, BG-3	
GS-0, GS-1, GS-2, GS-3	Gleisschotter der Klassen 0, 1, 2, 3
ZM	Ziegelmaterial
HOS-1, HOS-2	Hochofenstückschlacke der Klassen 1, 2
HS	Hüttensand
SWS-1, SWS-2	Stahlwerksschlacke der Klassen 1, 2
CUM-1, CUM-2	Kupferhüttenmaterial der Klassen 1, 2
GKOS	Gießerei-Kupolofenschlacke
GRS	Gießereirestsand
SKG	Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle
SKA	Steinkohlenkesselasche
SFA	Steinkohlenflugasche
BFA	Braunkohlenflugasche
HMVA-1, HMVA-2	Hausmüllverbrennungsasche der Klassen 1, 2

Je nach Schadstoffbelastung lassen sich Ersatzbaustoffe nur in bestimmten Einbaukonfigurationen verwerten. Belastetes Material muss beispielsweise oft wasserundurchlässig versiegelt werden. Außerdem müssen bestimmte Abstände zum Grundwasser eingehalten werden. In den Tabellen 1 – 27 EBV wird erläutert, ob und in welchen Einbaukonfigurationen Ersatzbaustoffe verbaut werden können.

Technisches Bauwerk: Ersatzbaustoffe können in technischen Bauwerken eingesetzt werden. Als technisches Bauwerk gelten insbesondere:

- a) Straßen, Wege und Parkplätze,
- b) Baustraßen,
- c) Schienenverkehrswege,
- d) Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen,
- e) Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle und
- f) Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen

Verwender: Verwender ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die mineralische Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke einbaut.

II. Anzeigepflicht

Der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken muss unter bestimmten Voraussetzungen vorab bei der Abfallüberwachung schriftlich oder elektronisch angezeigt werden:

1. Einbau bestimmter Materialarten: Der Einbau folgender mineralischer Ersatzbaustoffe oder ihrer Gemische ist nach § 22 Absatz 1 EBV der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn das vorgesehene Gesamtvolumen der genannten mineralischen Ersatzbaustoffe **mindestens 250 Kubikmeter** beträgt:

- Baggergut der Klasse F3 – BG-F3,
- Recycling-Baustoff der Klasse 3 – RC-3,
- Hausmüllverbrennungssasche der Klasse 2 - HMVA-2,
- Stahlwerksschlacke der Klasse 2 - SWS-2,
- Kupferhüttenmaterial der Klasse 2 - CUM-2,
- Braunkohlenflugasche - BFA,
- Steinkohlenkesselasche - SKA,
- Steinkohlenflugasche - SFA,
- Bodenmaterial der Klasse F3 – BM-F3,
- Hausmüllverbrennungssasche der Klasse 1 - HMVA-1,
- Stahlwerksschlacke der Klasse 1 - SWS-1,
- Hochofenstückschlacke der Klasse 2 - HOS-2,
- Kupferhüttenmaterial der Klasse 1 - CUM-1,
- Gießereirestsand- GRS sowie
- Gießerei-Kupolofenschlacke - GKOS

2. Einbau in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten: Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihrer Gemische ist gem. § 22 Absatz 2 EBV in festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten der zuständigen Behörde vom Verwender **vier Wochen vor Beginn des Einbaus** schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Hiervon **ausgenommen** sind folgende Materialarten:

- a) Bodenmaterial der Klasse 0 - BM-0,
- b) Baggergut der Klasse 0 - BG-0,
- c) Schmelzkammergranulat - SKG,
- d) Gleisschotter der Klasse 0 - GS-0 -sowie
- e) Gemische mit den unter Ziffer a) bis d) genannten mineralischen Ersatzbaustoffen

Für die **Voranzeige** muss das **Formblatt** nach Anlage 8 der EBV verwendet werden. Wir bitten Sie, hierbei den Vordruck „**Voranzeige**“ der EBV zu verwenden. Das Formblatt finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes.

Abschlussanzeige: Für mineralische Ersatzbaustoffe, die nach § 22 Absatz 1 oder 2 EBV einer Voranzeige bedürfen, ermittelt der Verwender **innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme** anhand der zusammengefassten Lieferscheine nach § 25 Absatz 1 EBV die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten mineralischen Ersatzbaustoffe und übermittelt die Angaben nach dem Muster in Anlage 8 - Abschlussanzeige – **unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die zuständige Behörde.**

Wir bitten Sie, hierbei den Vordruck „**Abschlussanzeige**“ der EBV zu verwenden. Das Formblatt finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes.

Anzeigepflicht für mobile Aufbereitungsanlagen

Aus der ErsatzbaustoffV ergeben sich Betreiberpflichten für Aufbereitungsanlagen zur Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen.

Diese umfassen:

- **Annahmekontrolle** (§ 3 ErsatzbaustoffV)
- **Güteüberwachung** (4 ErsatzbaustoffV), bestehend aus **Eignungsnachweis** (§ 5 ErsatzbaustoffV) **werkseigener Produktionskontrolle** (§ 6 ErsatzbaustoffV) und **Fremdüberwachung** (§ 7 ErsatzbaustoffV).

Werden mineralische Ersatzbaustoffe im Rahmen von Rückbaumaßnahmen vor Ort **hergestellt**, so ist die **Verwendung** von **Aufbereitungsanlagen anzuzeigen** (§ 5 Abs. 6 EBV).

Bei jeder **neuen Baumaßnahme** oder bei jedem **sonstigen Wechsel** des **Einsatzortes** ist unverzüglich Folgendes an das Landratsamt Roth (ebvo@landratsamt-roth.de) zu übermitteln:

- **den Namen des Betreibers der Aufbereitungsanlage**
- **den Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird, und**
- **eine Kopie des Prüfzeugnisses**

III. Dokumentationspflichten

Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemisches ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren. Hierzu werden **Lieferscheine** sowie das **Deckblatt** verwendet.

Lieferscheine werden für jede einzelne Anlieferung mineralischer Ersatzbaustoffe ausgegeben. Das Deckblatt fasst die gesamte Auffüllung mit allen verwendeten Ersatzbaustoffen zusammen.

Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, muss spätestens bei der Anlieferung einen Lieferschein nach **Anlage 7 EBV** ausstellen. Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den ausgefüllten Lieferschein zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben.

Der Beförderer hat den ausgefüllten und unterschriebenen Lieferschein dem Verwender zu übergeben.

Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem **Deckblatt nach Anlage 8 EBV** zu dokumentieren (§ 25 Abs. 3 S. 1 EBV). Der Verwender hat das Deckblatt unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme zu unterschreiben und, sofern er nicht selbst Bauherr ist, dieses zusammen mit den Lieferscheinen dem Bauherrn zu übergeben.

Der Bauherr hat, sofern er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, das Deckblatt und die Lieferscheine unverzüglich nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Sofern es sich bei der Baumaßnahme um eine kritische Dienstleistung, insbesondere die Verlegung eines Erdkabels handelt, müssen das Deckblatt und die Lieferscheine dem Betreiber der kritischen Dienstleistung übergeben werden.

Aufbewahrungsfristen: Der **Betreiber der Aufbereitungsanlage** oder derjenige, der nicht aufbereitetes **Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt**, hat den Lieferschein als Durchschrift oder Kopie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung **fünf Jahre lang aufzubewahren**.

Der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt **so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist**. Diese Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Wir empfehlen, das Deckblatt und die Lieferschiene den Bauunterlagen beizufügen.

Weitere Hinweise und Empfehlungen: Bei Bodenmaterial und Baggergut empfehlen wir, dem Deckblatt das Probenahmeprotokoll, die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse sowie die Klassifizierung, ebenfalls beizufügen. Bei den übrigen Ersatzbaustoffen empfehlen wir, dem Deckblatt den Eignungsnachweis der Aufbereitungsanlage / des Inverkehrbringers beizufügen.

Vordrucke: Die Vordrucke für den **Lieferschein**, die **Vor-, Abschlussanzeige** sowie das **Deckblatt** finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes Roth.



Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung (Anzeige-, Dokumentationspflicht) Ordnungswidrigkeiten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes darstellen und mit Geldbußen bis zu 100.000 € geahndet werden können

Dieses Schreiben dient als Informationsquelle.
Rechts- und Vollständigkeitsansprüche können hierauf nicht erhoben werden

IV. Ansprechpartner

Landratsamt Roth
Weinbergweg 1
91154 Roth
Wasser-, Boden-, staatl. Abfallrecht
Mail: ebvo@landratsamt-roth.de

Tel: 09171 81 1438 / 09171 81 1310 / 09171 81 1563